## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 262/1995

Sitzung vom 22. November 1995

## 3439. Interpellation (Bezifferung offener Risiken und damit verbundenem Verlustpotential bei der Zürcher Kantonalbank ZKB)

Kantonsrat Hans-Peter Portmann, Zürich, und Kantonsrat Germain Mittaz, Dietikon, haben am 9. Oktober 1995 folgende Interpellation eingereicht:

- 1. Trifft es zu, dass die Führung der ZKB von der Eidgenössischen Bankenkommission EBK aufgefordert wurde, bis Ende dieses Jahres ihre offenen Risiken detailliert zu beziffern?
- 2. In welchen Grössenordnungen bewegen sich nach heutigem Wissen der ZKB-Führung diese Risiken?
- 3. Welche Geschäftstätigkeiten sind von diesen Risiken betroffen, und befinden sich insbesondere darunter auch Positionen mit sogenannten «besonderen Risiken»?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Hans-Peter Portmann, Zürich, und Germain Mittaz, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat die Interpellation in üblicher Weise zur Stellungnahme an das Präsidium der Zürcher Kantonalbank weitergeleitet. Nachdem der Regierungsrat aufgrund der gültigen rechtlichen Grundlagen im Gegensatz zum Kantonsrat keine Möglichkeit hat, auf die Geschäftspolitik der Bank Einfluss zu nehmen, erübrigt sich eine eigene Stellungnahme. Mit Brief vom 9. November 1995 erstattet die ZKB zu den aufgeworfenen Fragen folgenden Bericht:

- 1. Es trifft nicht zu, dass die Eidgenössische Bankenkommission der Zürcher Kantonalbank bezüglich Risiken Fristen gesetzt hat.
  - Der in der Presse zitierte Besuch des Präsidenten der Generaldirektion beim Sekretariat der EBK diente einer Aussprache zur Ertragslage der Bank, zu den Zukunftsaussichten, dem Revisionsbericht 1994 usw. Dass dabei auch die Risikosituation zur Sprache kam, versteht sich von selbst.
- 2. Die Risiken per 31. Dezember 1994 waren durch folgende durch die Revisionsstelle geprüfte Rückstellungen gedeckt:

Delkredere und Länderrisiken

1427,7 Mio.

Andere Bankrisiken

124,1 Mio.

In den sonstigen Passiven sind zudem erhebliche stille Reserven vorhanden, welche latente, nicht erkennbare Risiken auffangen können.

- Der Kanton übt seine Oberaufsicht gemäss ZKB-Gesetz unter anderem auch über die durch den Kantonsrat bestellte Kommis-sion von sieben Mitgliedern zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Gesamtbank aus. Diese hat sich über die Risikobeurteilung und die Angemessenheit der Rückstellungen informieren lassen.
- 3. Hauptsächlich betroffen sind Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Kreditgeschäft, insbesondere Immobilienfinanzierungen. Unsere Rückstellungspolitik unterscheidet nicht zwischen Positionen mit ¾besonderen Risiken\_ und übrigen Risiken. Für erkennbare Risiken werden die aufgrund unserer Bewertung und Einschätzung notwendigen Rückstellungen vorgenommen. Diese enthalten keine stillen Reserven. Für nicht quantifizierbare Risiken bestehen einerseits stille Reserven (die im Zuge der neuen Rechnungslegungsvorschriften Ende 1995 offengelegt werden), und anderseits schreibt das Bankengesetz einen Mindestbestand an Eigenmitteln vor, der sich ebenfalls nach den vom Gesetzgeber festgelegten Risikogewichtungssätzen richtet. Zur Beschränkung von Risiken bestehen verschiedene interne Limitensysteme, wie z.B. Devisenlimiten, Länderlimiten, Bankenlimiten.

In Ergänzung werden inskünftig die potentiellen Risiken mittels des Value at risk-Ansatzes erfasst. Dieser Ansatz ist für die wichtigsten Marktrisiken bereits im Einsatz und wird zurzeit weiter ausgebaut. Aufgrund von Modellen, welche wissenschaftlich und von wichtigen Marktteilnehmern eingesetzt werden, erlaubt er eine Schätzung von möglichen Markt- und Ausfallrisiken. Ausserdem ermöglicht er die bankweite Zusammenfassung der poten-tiellen Risiken nach einem einheitlichen Massstab. Der Value at risk-Ansatz wird heute international als Messkonzept empfohlen und von führenden Banken bereichsweise, insbesondere im Handelsgeschäft, bereits eingesetzt.»

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: Husi